

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Schlüsselfeld**

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 31.03.2017 und vom 19.12.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

|  |         |
|--|---------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechts (§§ 13, 28 FS) für |         |
| a) eine Einzelgrabstätte   | 360,- € |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 720,- € |
| c) eine Kindergrabstätte   | 180,- € |
| d) eine Urnengrabstätte  | 180,- € |
| e) eine anonyme Urnengrabstätte im Grabfeld pauschal                                       | 360,- € |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Betrag in anteiliger Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für eine Grabstätte mit Grabkammer (Gruft) wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 1.000,- €.

(4) Für die Streifenfundamente von Grabstätten, auf denen Grabmale aufgebracht werden, wird ein Zuschlag von 100,- € erhoben.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Kosten für die Dienstleistungen der hoheitlichen Tätigkeiten am Friedhof, die eine von der Stadt Schlüsselfeld beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden durch Bescheid vom Gebührenschuldner erhoben und an den Vertragspartner abgeführt.

Folgende Gebühren fallen an:

|  |         |
|--|---------|
| a) Öffnen und Schließen einer Einzel- oder Doppelgrabstätte            | 420,- € |
| b) Öffnen und Schließen einer Kindergrabstätte                         | 150,- € |
| c) Tieferlegung  | 93,- €  |
| d) Öffnen und Schließen einer Urnenerdgrabstätte                       | 97,- €  |
| e) Beisetzung eines Sarges oder einer Urne in einer bestehenden Gruft  | 150,- € |
| f) Erschwernis beim Ausheben des Grabes: alte Fundamente, Steine, Fels | 30,- €  |
| g) Erschwernis beim Ausheben des Grabes: Frost                         | 20,- €  |
| h) Sargträger in einheitlicher Kleidung, pro Person                    | 25,- €  |
| i) Urnenträger in einheitlicher Kleidung, pro Person                   | 20,- €  |
| j) Auflegen des Trauerschmucks   | 15,- €  |
| k) Benutzung des Leichenhauses pauschal                                | 50,- €  |
| l) Benutzung der Leichenkühltruhe pauschal                             | 20,- €  |
| m) Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Trauerhalle                   | 15,- €  |

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,- € erhoben.

(2) Für sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen (Ausnahmen etc.) wird eine Gebühr von 20,- € erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlüsselfeld vom 01.10.2002 i. d.  
F. d. Änderungssatzung vom 14.05.2009 außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 13. Dezember 2013

STADT SCHLÜSSELFELD

Zipfel  
1. Bürgermeister